

Die Müggelspree hat somit vor allem Bedeutung für die Sportfischerei bei rückläufiger Tendenz. Eine relevante Berufsfischerei wird an der Müggelspree nur in begrenztem Umfang auf einem Teilstück (Brücke Mönchwinkel bis Sieverslake) ausgeübt.

Eine negative Beeinflussung des Fischbestandes durch die aktuell geringe fischereiliche Nutzung kann im Verhältnis zu den gravierenden Auswirkungen durch die beeinträchtigte Gewässermorphologie und Hydrologie als vernachlässigbar eingeschätzt werden.

Als Belastung des Naturhaushaltes durch die fischereiliche Nutzung kann jedoch die regelmäßige Beunruhigung der Uferbereiche der Müggelspree durch Angler angesehen werden, die für sehr störungsempfindliche Arten, z.B. die Europäische Sumpfschildkröte als eine Rückgangsursache anzunehmen ist (LUA 2001b).

I.4 Hochwasserschutz

Die Müggelspreeeniederung ist frei von Hochwasserschutzbauwerken. Kleinere Verwallungen entlang der Müggelspree sind nicht in der Lage, die Müggelspreeeniederung hochwasserfrei zu halten, da diese Verwallungen nicht durchgängig vorhanden sind und die Schöpfwerke, die zur Abführung des Druckwassers aus den Polderflächen erforderlich wären, in der gesamten Müggelspreeeniederung außer Funktion sind. Die Verwallungen und Schöpfwerke haben keine Funktion als Bauwerke zum Hochwasserschutz.

Die Verwallungen stellen dennoch eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes der Müggelspree dar, da sie den Wasseraustausch zwischen dem Hauptgewässer und der Niederung einschränken. Ein flächiges freies Einströmen der Hochwasserwelle in den Niederungsbereich ist auf weiten Strecken nicht möglich.

Ein Großteil der Müggelspreeeniederung, ca. 1.738 ha (LUA 2001c) ist ausgewiesenes Hochwassergebiet (RAT DES BEZIRKS FRANKFURT / ODER 1989) und Hochwasserabflussgebiet. Grundlage zur Ausweisung des Hochwassergebietes waren die Wasserstände eines Hochwasser-Abflussereignisses von 60,9 m³/s im März 1956.

Die auf Grundlage des digitalen Geländemodells rechnerisch ermittelte Überschwemmungsfläche für das Abflussereignis vom März 1956 umfasst eine Fläche von 2.092 ha. Insbesondere der Wulkower Bogen und die ausgedehnten Niederungsbereiche südlich der Spree zwischen Kienhorst und Stäbchen sind über das ausgewiesene Hochwassergebiet hinaus betroffen.

Der Straßendamm der Verbindungsstraße von Mönchwinkel nach Hangelsberg hat derzeit noch eine gewisse Hochwasserschutzfunktion für den nordwestlichen Teil der Siedlung Wulkow. Da jedoch das Schöpfwerk am Wulkower Bogen außer

Schöpfwerk  
Wulkower  
Bogen  
2003  
zurück  
gebaut!!!

+3546m

Betrieb ist, ist hier vermutlich keine Hochwasserfreiheit mehr sichergestellt.

Der Straßendamm verhindert jedoch ein freies Ein- und Ausströmen der Hochwasserwelle in den Wulkower Bogen und stellt damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts dar.

Gemäß Beschluss (RAT DES BEZIRKS FRANKFURT / ODER 1989) sind folgende Handlungen im Hochwassergebiet verboten:

- das Lagern von Wasserschadstoffen und abschwemmbar Stoffen
- der Anbau von Acker- und Sonderkulturen der Landwirtschaft
- das Anlegen von Silos, stationären Melkanlagen und Lagerhallen

In den Teilen der Hochwassergebiete, die vom Hochwasser durchflossen werden können (Hochwasserabflussgebiete) gelten darüber hinaus nachfolgende Verbote:

- Errichtung und Veränderung von Bauwerken und baulichen Anlagen, soweit sie nicht dem Hochwasserschutz oder der Schifffahrt dienen
- Umbruch von Grünland sowie der Anbau von Ackerkulturen
- Verlegung von Leitungen sowie Anlegen von Verkehrswegen
- Errichtung von Einfriedungen
- Anlegen von Zeltplätzen und Aufstellen von Wohnwagen
- Veränderung der Erdoberfläche, wie bleibende Erdaufschlüsse oder Aufschüttungen
- Lagern von Stoffen und Gegenständen aller Art
- Aufstellen von stationären Geräten

Die gemäß § 36 des Wassergesetzes (DDR) vom 02.06.1982 (GBL. I Nr. 26, S. 467) durch Beschlüsse der Räte der Bezirke festgesetzten Hochwassergebiete gelten gemäß § 100, Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes als Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 32 WHG fort.

Der als Überschwemmungsgebietsverordnung fortgeltende Ratsbeschluss beinhaltet aber keine Pflicht zur entschädigungslosen Duldung planmäßig herbeigeführter Überschwemmungen bzw. Wiedervernässungen sowie sonstiger Maßnahmen zur Renaturierung (MLUR 2001).

**Gewässerausbau**



Neben den seit dem 18. Jahrhundert erfolgten umfangreichen wasserbaulichen Maßnahmen an der Müggelspree zur Verbesserung der Schiffbarkeit, erfolgten insbesondere in den 1960er-Jahren nochmals umfangreiche wasserbauliche Maßnahmen zur Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers. Eine verbesserte Hochwasserabführung wurde durch mehrere Laufverkürzungen und regelmäßige Beräumung des Gewässerbetts sichergestellt. Diese starken anthropogenen Veränderungen des Gewässerbetts wirken mit ihren gravierenden Auswirkungen auf die Ökologie des Gewässers und der Aue fort und sind als eine Hauptbelastung des Naturhaushalts der Müggelspreeniederung anzusehen.

#### **Umflutfunktion des Oder-Spree-Kanals**

Eine wesentliche Beeinflussung der Hochwasserführung der Müggelspree ist durch die Umflutfunktion des Oder-Spree-Kanals gegeben. Die Abführung bis zur Hälfte des Hochwasserabflusses über den Oder-Spree-Kanal hat zu einer sehr starken Reduzierung der Überflutungshäufigkeit und Überflutungsdauer der Müggelspreeniederung geführt (vgl. Kap.). Neben den wasserbaulichen Veränderungen der Gewässermorphologie zur Erhöhung der Abflusskapazität stellt die Kappung des Hochwasserabflusses die gravierendste Veränderung des Naturhaushalts der Müggelspreeniederung dar.

### **I.5 Trinkwassernutzung**

#### **Trinkwasserschutzgebiete**

Die Talsandflächen ausserhalb der Müggelspreeniederung zwischen Hohenbinde und Karutzhöhe sind ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet des Wasserwerkes Erkner (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 1998). Durch die Trinkwassernutzung des Wasserwerks Erkner ist keine relevante Beeinflussung der Hydrologie der Müggelspreeniederung gegeben, und sie kann im Verhältnis zu den gravierenden Auswirkungen durch Flussbegradigungen und wasserwirtschaftliche Beeinflussungen vernachlässigt werden.

#### **Trinkwasservorbehaltsgebiet**

Innerhalb des Projektgebietes sind zwei Trinkwasservorbehaltsgebiete ausgewiesen (REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT ODERLAND-SPREE 1998):

- Gesamte Müggelspreeniederung westlich des Berliner Rings und das südlich angrenzende Waldgebiet ausserhalb der Niederung
- Die südliche Müggelspreeniederung zwischen Wehr Große Tränke und Hangelsberg sowie ein Teil des angrenzenden Fürstenwalder Stadtförstes